

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2020 422 vom 20. April 2022

BE Verwaltungsgericht, 2022-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2020_422

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2020 422 du 20 avril 2022

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2020 422 del 20 aprile 2022

Regeste

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung infolge Auflösung der Ehegemeinschaft (Entscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 15. Oktober 2020; 2020.SIDGS.83) | Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 2

Strittig sind die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz.

E. 2.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG; SR 142.20]) haben ausländische Ehegattinnen und Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen oder – bei fortdauernder Ehegemeinschaft – ein wichtiger Grund für das Getrenntleben besteht (Art. 49 AIG). Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass das Kriterium des Zusammenlebens nach Art. 42

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.04.2022, Nr. 100.2020.422U, Seite 4 Abs. 1 AIG nicht erfüllt ist (Beschwerde S. 6 f.). Die Eheleute haben per Anfang des Jahres 2019 den gemeinsamen Haushalt aufgelöst und sind mit Trennungsvereinbarung vom 8. Februar 2019 übereingekommen, auf unbestimmte Zeit getrennt zu leben (Akten MIDI pag. 80 f.). Der Beschwerdeführer macht jedoch geltend, dass die Ehegemeinschaft nicht definitiv gescheitert sei; er könne sich weiterhin eine gemeinsame Zukunft mit seiner

Ehefrau vorstellen. Deren schweren psychischen Probleme hätten die Ehe stark belastet und würden einen wichtigen Grund darstellen, um auf das Erfordernis des Zusammenlebens zu verzichten (Beschwerde S. 8). Ein erneutes Zusammenleben im Sommer 2019 sei gescheitert, weil die Ehefrau aufgrund ihres schwankenden Gesundheitszustands nicht in der Lage gewesen sei, eine stabile Beziehung zu führen (Beschwerde S. 7).

E. 2.2

Das Erfordernis des Zusammenwohnens nach Art. 42 AIG besteht nicht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiterbesteht (Art. 49 AIG). Wichtige Gründe können insbesondere durch berufliche Verpflichtungen oder durch eine vorübergehende Trennung wegen erheblicher familiärer Probleme entstehen (Art. 76 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]). Die Regelung von Art. 49 AIG trägt den Charakter einer Ausnahmerebestimmung, die in besonderen, nicht leichthin anzunehmenden Konstellationen von der grundsätzlichen Notwendigkeit des Zusammenlebens befreit (vgl. BGer 2C_712/2014 vom 12.6.2015 E. 2.3; VGE 2020/417 vom 1.12.2021 E. 6.1). Ein wichtiger Grund muss objektivierbar sein und ein gewisses Gewicht aufweisen. Er ist umso eher zu bejahen, je weniger das Paar auf die Situation des Getrenntlebens Einfluss nehmen kann, ohne einen grossen Nachteil in Kauf nehmen zu müssen (BGer 2C_827/2017 vom 17.4.2018 E. 3.2; VGE 2020/417 vom 1.12.2021 E. 6.1; zum Ganzen BVR 2022 S. 104 E. 5.1). Der Ehewille muss jedoch fortbestehen. Ab welchem Zeitpunkt die eheliche Gemeinschaft als definitiv aufgelöst zu gelten hat, ist aufgrund sämtlicher Umstände im Einzelfall zu bestimmen (BGE 138 II 229 E. 2, 137 II 345 E. 3.1.2; VGE 2019/354 vom 21.10.2020 E. 3.3). Ein krisenbedingtes Getrenntleben darf nur kurzfristig, wenige Monate dauern («vorübergehend»), ansonsten der Bewilligungsanspruch erlöscht (vgl. BGer 2C_95/2020 vom 24.4.2020 E. 4.1,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.04.2022, Nr. 100.2020.422U, Seite 5 2C_646/2016 vom 27.9.2016 E. 6.1; VGE 2019/354 vom 21.10.2020 E. 3.3, 2017/225 vom 2.8.2018 E. 3.4).

E. 2.3

Die Eheleute leben seit über drei Jahren räumlich getrennt. Dieser Zeitraum ist deutlich zu lang, um noch von einer vorübergehenden Trennung sprechen zu können, die einen wichtigen Grund im Sinn von Art. 49 AIG abgeben könnte. Ausserdem fehlen Anhaltspunkte dafür, dass die eheliche Gemeinschaft auch nach der Trennung fortbestanden hat. Der Beschwerdeführer räumt selbst ein, dass er den derzeitigen Aufenthaltsort seiner Ehefrau nicht kennt. Laut deren Sohn hält sie sich «irgendwo in den Bergen auf einem Bauernhof auf, da sie den Kontakt zu Menschen generell nicht mehr ertrage und ihre Ruhe benötige» (Beschwerde S. 7). Es mag zutreffen, dass die psychischen Probleme der Ehefrau die Ehe schwer belastet haben. Die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers bleiben jedoch vage und unsubstanziert. Es wäre im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (Art. 20 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 90 AIG) an ihm gelegen, Arztzeugnisse beizubringen und den angeblichen stationären Aufenthalt seiner Ehefrau in einer psychiatrischen Klinik zu dokumentieren. Unbelegt blieb auch die Behauptung, es sei in den vergangenen Jahren zu einer «Ehepaarsitzung» mit einer Psychiaterin gekommen (Beschwerde S. 7; vgl. dazu allgemein Marc Spescha, in Spescha et al. [Hrsg.], Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, Art. 49 AIG N. 4, sowie BGer 2C_211/2016 vom

23.2.2017 E. 3.3.3). Selbst wenn ein einzelnes Gespräch stattgefunden haben sollte, bliebe unerklärt, weshalb die Eheleute die Therapie nicht fortgesetzt haben, wären sie ernsthaft an der ehelichen Beziehung interessiert. Von einer fortbestehenden Ehegemeinschaft und einem gegenseitigen Ehewillen kann vor diesem Hintergrund nicht ausgegangen werden (vgl. BGE 138 II 229 E. 2, 137 II 345 E. 3.1.2). An diesem Schluss ändert nichts, dass die Eheleute im Sommer 2019 gemeinsame Ausflüge unternommen und sich anscheinend kurzzeitig wieder angenähert hatten (vgl. Beschwerdebeilage [BB] 3). Zudem ist aktenkundig, dass die Ehefrau Ende 2019 einen Scheidungsanwalt beauftragt hat (Akten MIDI pag. 141 f.), was der Beschwerdeführer nicht bestreitet, jedoch insofern relativiert, als bis heute keine diesbezüglichen Schritte eingeleitet worden seien (Beschwerde S. 8). Eine Bestätigung der Ehefrau, dass diese die Ehe noch ernsthaft weiterführen möchte, bringt er aber nicht bei (anders in BGer 2C_1085/2015 vom 23.5.2016 E. 3.3.2 f.). Die Vorinstanz ging zu Recht da-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.04.2022, Nr. 100.2020.422U, Seite 6 von aus, dass dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 42 Abs. 1 i.V.m. Art. 49 AIG kein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung zusteht.

E. 3

Im Weiteren macht der Beschwerdeführer einen Aufenthaltsanspruch nach Art. 50 Abs. 1 Bst. a AIG geltend (Beschwerde S. 8 ff.).

E. 3.1

Gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. a AIG besteht der Bewilligungsanspruch trotz Auflösens bzw. definitiven Scheiterns der Ehe verselbständigt weiter, wenn das Zusammenleben mindestens drei Jahre gedauert und (kumulativ) die betroffene ausländische Person sich hier erfolgreich integriert hat (vgl. BGE 140 II 289 E. 3.8; BGer 2C_683/2017 vom 18.7.2018 E. 2.1). Für die Berechnung der Dreijahresfrist ist auf die in der Schweiz gelebte Ehegemeinschaft abzustellen. Nicht angerechnet wird eine voreheliche Gemeinschaft. Massgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der Dauer der ehelichen Gemeinschaft ist in der Regel die Aufgabe der Haushaltsgemeinschaft (vgl. BGE 140 II 345 E. 4.1 [Pra 104/2015 Nr. 75], 140 II 289 E. 3.5.1; BGer 2C_375/2020 vom 24.7.2020 E. 2.1.2; VGE 2019/80 vom 6.2.2020 E. 3.2 [bestätigt durch BGer 2C_224/2020 vom 28.5.2020]). Eine (relevante) Ehegemeinschaft liegt vor, solange die eheliche Beziehung tatsächlich gelebt wird und ein gegenseitiger Ehewille besteht (BGE 138 II 229 E. 2). Die Frist nach Art. 50 Abs. 1 Bst. a AIG gilt absolut; bereits das Fehlen weniger Wochen oder Tage schliesst den Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung aus (BGer 2C_375/2020 vom 24.7.2020 E. 2.1.2). Für die Frage, ob einzelne Phasen der Ehegemeinschaft trotz einer vorübergehenden Trennung zusammengerechnet werden können und deren Dauer als Gesamtes zu betrachten ist, ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung namentlich auf den Fortbestand des Ehewillens abzustellen (vgl. BGE 140 II 345 E. 4.5.2 [Pra 104/2015 Nr. 75], 140 II 289 E. 3.5.1; BGer 2C_939/2018 vom 24.9.2019 E. 3.2; VGE 2019/80 vom 6.2.2020 E. 3.2 [bestätigt durch BGer 2C_224/2020 vom 28.5.2020]).

E. 3.2

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (Beschwerde S. 9) ist die Voraussetzung der dreijährigen Ehedauer nicht erfüllt. Der Beschwer-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.04.2022, Nr. 100.2020.422U, Seite 7 deführer ist am 13. Dezember 2016, rund zwei Jahre nach der Heirat, in die Schweiz eingereist. Die Eheleute trennten sich Anfang des Jahres 2019. Wie dargelegt (vorne E. 2.3), fehlen sowohl wichtige Gründe für das Getrenntleben als auch Anhaltspunkte dafür, dass die Eheleute die Ehegemeinschaft nach der Trennung wiederaufgenommen hätten (vgl. vorne E. 2.3). Bei getrennt wohnenden Eheleuten genügen freundschaftliche Kontakte sowie einzelne gemeinsame Ausflüge für die Annahme einer gelebten Ehegemeinschaft nicht (vgl. BGer 2C_375/2020 vom 24.7.2020 E. 2.2.4; VGE 2020/85 vom 2.2.2021 E. 4.1 [bestätigt durch BGer 2C_230/2021 vom 7.5.2021]). Die Haushaltsgemeinschaft hat nur gut zwei Jahre gedauert. Die Vorinstanz hat damit zu Recht einen Anspruch gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a AIG verneint. Daran vermöchte eine gute Integration des Beschwerdeführers nichts zu ändern, müssen doch die Voraussetzungen der Dreijahresdauer und der erfolgreichen Integration kumulativ erfüllt sein (vgl. vorne E. 3.1).

E. 4

Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, es seien wichtige persönliche Gründe nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIG gegeben (sog. nahehelicher Härtefall; Beschwerde S. 11).

E. 4.1

Ein nahehelicher Härtefall nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b AIG liegt vor, wenn wichtige persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Diese Bestimmung bezweckt, schwerwiegende Härtefälle bei der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft zu vermeiden. Wichtige persönliche Gründe können gemäss Art. 50 Abs. 2 AIG namentlich vorliegen, wenn die Ehefrau oder der Ehemann Opfer ehelicher Gewalt wurde, die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder (alternativ oder kombiniert) die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (BGE 140 II 129 E. 3.5, 138 II 229 E. 3.2.2, 136 II 1 E. 5.3 [Pra 99/2010 Nr. 49]). Ein wichtiger persönlicher Grund kann sich aber auch aus anderen Umständen ergeben. Bei der Beurteilung sind sämtliche Aspekte des Einzelfalls mit zu berücksichtigen, namentlich der Grad der Integration, die Respektierung der Rechtsordnung, die Familienverhältnisse, die finanziellen Verhältnisse, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz und der Gesund-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.04.2022, Nr. 100.2020.422U, Seite 8 heitszustand sowie die Umstände, die zur Auflösung der ehelichen Gemeinschaft geführt haben (BGE 138 II 229 E. 3.1, 137 II 345 E. 3.2.2 f.). Als Richtlinie bleibt indes Folgendes zu beachten: Der Gesetzgeber setzt für einen nahehelichen Härtefall voraus, dass die Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person von erheblicher Intensität sind. Diese Folgen müssen mit der Lebenssituation verbunden sein, die nach Dahinfallen der aus der Ehegemeinschaft abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung entstanden ist (BGE 143 I 21 E. 4.2.2, 140 II 289 E. 3.6.1, 139 II 393 E. 6). Hat sich die ausländische Person nur kürzere Zeit in der Schweiz aufgehalten und keine engen Beziehungen zum Land geknüpft, hat sie keinen Anspruch auf weiteren Verbleib, sofern sie sich ohne besondere Probleme erneut im Herkunftsland integrieren kann (BGE 138 II 229 E. 3.1, 137 II 345 E. 3.2.3; zum Ganzen VGE 2020/81 vom 25.8.2020 E. 2.2 [bestätigt durch BGer 2C_812/2020 vom 23.2.2021]). Hierbei ist entscheidend, ob die persönliche, berufliche und familiäre Wiedereingliederung als stark gefährdet erscheint und nicht, ob ein Leben in der Schweiz einfacher wäre (BVR 2010 S. 481 E. 5.1.1; VGE 2020/235 vom 9.8.2021 E. 5.3 [bestätigt durch BGer 2C_682/2021 vom 3.11.2021]).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer bringt in diesem Zusammenhang vor, er sei «in seiner ursprünglichen Heimat völlig entwurzelt», zumal er die letzten 20 Jahre grösstenteils in Deutschland verbracht habe. Zudem dürfe ihm das Getrenntleben von seiner Ehefrau nicht angelastet werden. Weiter verweist er auf seine gute Integration, den guten Leumund und seinen breiten Bekanntheitskreis in der Schweiz. Er beherrsche die deutsche Sprache fliessend und sei seit seiner Einreise erwerbstätig (vgl. Beschwerde S. 10 f.).

E. 4.3

Die Integrationsleistungen des Beschwerdeführers sind anzuerkennen (vgl. angefochtener Entscheid E. 3.4). Der Beschwerdeführer leistete während seines Aufenthalts verschiedene Arbeitseinsätze und ist derzeit offenbar temporär als Bauarbeiter tätig (vgl. BB 5-8, 10, 17, 21-23). Weiter ist er sprachlich integriert, hat keine Schulden und ist im Strafregister nicht verzeichnet (vgl. BB 9, 13, 14, 16, 17). Für sich allein vermögen diese Integrationsleistungen allerdings keinen nachehelichen Härtefall zu begründen. Denn eine erfolgreiche Integration ist nach ständiger Praxis notwendige, aber keinesfalls hinreichende Bedingung für eine Bewilligungserteilung bzw.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.04.2022, Nr. 100.2020.422U, Seite 9 -verlängerung (vgl. BGer 2C_49/2017 vom 20.1.2017 E. 2.2; VGE 2020/81 vom 25.8.2020 E. 2.4 [bestätigt durch BGer 2C_812/2020 vom 23.2.2021], 2019/130 vom 27.2.2020 E. 2.5 [bestätigt durch BGer 2C_270/2020 vom 14.4.2020], 2019/344 vom 24.1.2020 E. 2.6). Die Vorinstanz durfte sodann einbeziehen, dass die Integration in die hiesigen Verhältnisse zwar positiv verlaufen, nicht aber mit einer Entwurzelung im Heimatland einhergegangen ist. Für eine enge Verbundenheit mit seiner Heimat spricht die Heirat in Marokko und der Umstand, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2021 zweimal ein Rückreisevisum beantragt hat, um seine Familie zu besuchen (act. 11A). Mit der SID ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mit den sprachlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten in seinem Heimatland nach wie vor vertraut ist. Auch ist ihm ohne weiteres zumutbar, bei einer Rückkehr an frühere Kontakte anzuknüpfen oder sich allenfalls ein neues soziales Netz aufzubauen. Der Beschwerdeführer verfügt zudem mit seinen beruflichen Erfahrungen, die er in der Schweiz sammeln konnte, über günstige Voraussetzungen, um nach der Rückkehr eine Arbeitsstelle zu finden. Der blosse Umstand, dass die Lebensumstände und die Wirtschaftslage in der Schweiz besser sind als im Heimatland, genügt nicht, um einen nachehelichen Härtefall anzunehmen, ist doch davon die ganze dortige Bevölkerung gleichermassen betroffen (vgl. statt vieler VGE 2019/80 vom 6.2.2020 E. 4.3 [bestätigt durch BGer 2C_224/2020 vom 28.5.2020]). Insgesamt ist von intakten Wiedereingliederungsmöglichkeiten auszugehen.

E. 4.4

Nach dem Erwogenen lassen sich keine Umstände ausmachen, welche je für sich allein oder zusammen betrachtet einen wichtigen Grund im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIG abgeben könnten. Die Vorinstanz hat zu Recht erkannt, dass der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine selbständige Aufenthaltsbewilligung hat.

E. 5

Dem Beschwerdeführer kann schliesslich nicht gefolgt werden, soweit er aus dem Recht auf Privatleben einen Anspruch aus Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) bzw. Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) ableiten will

(Beschwerde S. 12 f.): Nach der

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.04.2022, Nr. 100.2020.422U, Seite 10 bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist erst ab einer rechtmässigen Aufenthaltsdauer von rund zehn Jahren regelmässig vom Bestehen derart enger sozialer Beziehungen auszugehen, dass die Aufenthaltsbeendigung besonderer Gründe bedarf (BGE 144 I 266 E. 3.4 und 3.9); selbst in einem solchen Fall bleibt aber allemal eine Gesamtabwägung der Interessen massgebend, wobei insbesondere dem Grad der (effektiven) Integration eine wesentliche Bedeutung zukommt (vgl. BVR 2019 S. 314 E. 5.2, insb. E. 5.2.3 mit Hinweisen). Beträgt der anrechenbare Aufenthalt – wie hier – keine zehn Jahre ist das Recht auf Privatleben bei der Aufenthaltsbeendigung regelmässig und auch im konkreten Fall nicht verletzt, zumal der Beschwerdeführer keine überdurchschnittliche Integration vorweisen kann.

E. 6

Fehlt es an einem Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz, entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemässen Ermessen über die Bewilligungsverlängerung (Art. 3, Art. 33 Abs. 3 sowie Art. 96 AIG). Die Vorinstanz hat auch eine ermessensweise Bewilligungsverlängerung verweigert (angefochtener Entscheid E. 4). Dabei hat sie die massgebenden Gesichtspunkte und Interessen in Einklang mit der publizierten Praxis des Verwaltungsgerichts vollständig einbezogen und zutreffend gewichtet, eingeschlossen die Aufenthaltsdauer, die Integration und Wiedereingliederungsmöglichkeit (angefochtener Entscheid E. 4.4 ff.). Es ist weder substantiiert geltend gemacht noch erkennbar, dass die Vorinstanz das Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hätte (vgl. BVR 2015 S. 105 E. 2.2, 2013 S. 73 E. 3.3 f.).

E. 7

Nach dem Gesagten hält der angefochtene Entscheid der Rechtskontrolle stand. Der entscheidenerhebliche Sachverhalt ergibt sich hinreichend aus den Akten; ausserdem hängt die rechtliche Beurteilung nicht entscheidend vom persönlichen Eindruck ab (vgl. Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 21 N. 18). Die Beweisan-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.04.2022, Nr. 100.2020.422U, Seite 11 träge des Beschwerdeführers auf Parteibefragung bzw. Befragung von Zeuginnen und Zeugen (Beschwerde S. 11 f.) werden daher abgewiesen. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen. Das Verwaltungsgericht beurteilt solche Rechtsmittel in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Da die vorinstanzlich angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, ist praxisgemäss eine neue Ausreisefrist festzulegen (Art. 64d Abs. 1 AIG; vgl. BVR 2019 S. 314 E. 7).

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Dem Beschwerdeführer wird eine neue Ausreisefrist gesetzt auf den 15. Juni 2022. 2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'000.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Es

werden keine Parteikosten gesprochen. 4. Zu eröffnen: - Beschwerdeführer -
Sicherheitsdirektion des Kantons Bern - Staatssekretariat für Migration

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.04.2022, Nr. 100.2020.422U,
Seite 12 Das präsidierende Mitglied: Die Gerichtsschreiberin: Rechtsmittelbelehrung Gegen
dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14,
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff.
des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) oder,
soweit es die Ermessensbewilligung betrifft, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss
Art. 39 ff. und 113 ff. BGG geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.